

Mollii Suit – Versorgung im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs (SG Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2025 – S 30 KR 1217/24)

Mit dem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 22.09.2025 hat nunmehr ein weiteres Gericht die Wirkungsweise des Mollii Suits im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs (§ 33 SGB V) gesehen. Ob sich auch weitere Gerichte dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten.

I. Worum geht es?

Im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs können Versicherte grundsätzlich diejenige Versorgung beanspruchen, die zum Ausgleich der Behinderung im Einzelfall erforderlich ist und ein Gleichziehen mit einem gesunden Menschen ermöglicht. Dieser sog. Versorgungsanspruch findet seine rechtliche Grundlage in § 33 SGB V.

Insoweit ist nicht erforderlich, dass das im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs beanspruchte Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Gemeinsame Bundesausschuss eine positive Empfehlung für das jeweilige Hilfsmittel erteilt hat. Diese Voraussetzungen wären nur dann zu erfüllen, wenn der Mollii Suit eine sog. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode darstellen würde, kurz „NUB“ (§§ 135 ff. SGB V).

II. Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf

Der Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorfs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert und leidet an Morbus Parkinson, einer chronisch fortschreitenden, neurodegenerativen Erkrankung. In diesem Zuge beantragte die Klägerin die Versorgung mit dem Neuromodulationsanzug „Mollii Suit“. Die Beklagte lehnte die Versorgung ab. Es fehle eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses. Diese sei erforderlich, da der Mollii Suit eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode darstelle.

So eindeutig sah es das Sozialgericht Düsseldorf indes nicht. Es führte u.a. wie folgt aus und berücksichtigte auch einschlägige Rechtsprechung einiger Landessozialgerichte:

„Anders als in der Mehrheit der gerichtlichen Entscheidungen zu der vorliegenden Thematik (vgl. dazu SG Heilbronn, Urt. v. 20.03.2024 - S 12 KR 2798/22; LSG Erfurt, Urt. v. 13.06.2024 - L 2 KR 473/23; SG Augsburg, Urt. v. 24.07.2024 - S 10 KR 381/23; SG Köln, Urt. v. 16.08.2024 - S 24 KR 1058/23; LSG Stuttgart, Urt. v. 26.03.2025 - L 5 KR 1837/24) liegt die schwerpunktmäßige Zielrichtung des Mollii Suits – unanhängig vom konkreten Einzelfall – nach Auffassung der Kammer in einem Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich.“

Denn der Mollii Suit ersetze ausgefallene Körperfunktionen in konkreten Alltagssituationen, da er in konkreten Körperregionen gezielt eingesetzt werden kann und in eben diesen Körperregionen eine Entspannung des betroffenen (spastischen) Muskels ermöglicht, so das

Sozialgericht Düsseldorf . Diese Form des unmittelbaren Behinderungsausgleichs halte auch während des sog. Carry-Over-Effektes an. Auch insoweit vertreten einige Gerichte abweichende Auffassungen, die von dem Sozialgericht Düsseldorf erfreulicherweise ebenso berücksichtigt wurden.

III. Ausblick

Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vermag ein wenig Hoffnung geben, dass auch weitere Gerichte die Wirkungsweise des Mollii Suits im Einzelfall konkret erkunden und nicht schlicht eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode unterstellen. Denn es bleibt auch in den ganz überwiegenden Fällen dabei, dass es an einem Behandlungsplan oder an einer ärztlichen Therapiebegleitung fehlt.